

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 23.

Jahrgang 1886.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

528. 527. Das zu Berlin am 5. Juni 1886 ausgegebene 15. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1663. Verordnung, betreffend die Berechtigung der niederländischen Flagge zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt. Vom 1. Juni 1886.

Nr. 1664. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 30. Mai 1886.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 529. 528. Revidirtes Statut

der Wittwen- und Waisenkasse für die Elementarlehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf in Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1881.

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Dies Statut tritt an die Stelle des revidirten Statutes der Wittwen- und Waisenkasse für die Elementarlehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 29. November 1871.

§. 2. Zweck der Kasse ist die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Waisen verstorbenen Lehrer an öffentlichen Elementarschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf durch Gewährung von Pensionen.

Die Kasse hat ihr Domizil in der Stadt Düsseldorf.

Die Anstalt erstreckt sich auf sämtliche vorhandene und künftig zu errichtende öffentliche Elementarschullehrerstellen in den Städten und Landgemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf.

##### II. Mitgliedschaft der Kasse.

§. 3. In den Wirkungskreis der Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Düsseldorf fallen auf alle öffentliche Elementar-Lehrerstellen an den Vorschulen nicht staatlicher Gymnasien, an den nicht staatlichen Realgymnasien, Progymnasien und Realschulen zc., sowie alle Lehrerstellen an höheren Töchter- und Bürgerschulen, soweit letztere nicht zu den höheren Lehranstalten, d. h. zu solchen Unterrichtsanstalten gehören, welchen die Berechtigung zu Entlassungsprüfungen für den einjährigen freiwilligen Militärdienst zusteht; ferner die Lehrerstellen an den mit den Lehrerseminaren verbundenen Uebungsschulen, sowie die technischen Lehrerstellen aller höhern und niedern Schulanstalten, insoweit nicht die Bestimmungen

ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1886.

des §. 4 entgegenstehen.

Auf Grund besonderer Vereinbarung mit den betreffenden Verwaltungsinstanzen, können die mit anderweitigen öffentlichen Anstalten, Stiftungen u. s. w. namentlich Strafanstalten, ständischen Arbeitsanstalten, Taubstummen- und Blindeninstitute u. s. w. verbundenen Lehrerstellen dem Wirkungskreise der Kasse überwiesen werden.

Auch können Elementarlehrerstellen an Privatschulen durch besondere Vereinbarung mit Genehmigung der Regierung und Zustimmung der Kassenturatoren in die Kasse aufgenommen werden, wenn und so lange sämtliche Kassenbeiträge, wie sie für öffentliche Elementarlehrerstellen vorgeschrieben sind, von ihnen entrichtet werden. Doch wird ausdrücklich bestimmt, daß, sobald die Kasse Staatszuschüsse erfordert, die volle Minimalpension von 250 Mark den Hinterbliebenen von solchen Stellen nicht gezahlt wird.

§. 4. Ausgeschlossen von dem Wirkungskreis dieser Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse sind nur diejenigen von den öffentlichen Elementarlehrerstellen, welche mit definitiv ernannten Lehrerinnen besetzt sind oder fundationsmäßig von katholischen Geistlichen versehen werden; ferner diejenigen, deren Inhaber durch das von ihnen bekleidete Lehramt zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt berechtigt und verpflichtet sind, sowie diejenigen, deren Inhaber als solche unter die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten fallen; endlich diejenigen Elementarlehrerstellen, welche mit kirchlichen Stellen organisch verbunden sind, sofern letztere bestimmungsmäßig mit ordinirten Geistlichen besetzt werden müssen.

§. 5. Die auf einer der zum Wirkungskreise der Kasse gehörigen Lehrerstellen definitiv angestellten Lehrer sind Mitglieder der Kasse vom Tage ihrer Ernennung durch die zuständige Behörde ab; bei den provisorisch bestellten Lehrern dieser Kategorie tritt dasselbe ein, sofern sie durch ein Prüfungszeugniß zu einer Anstellung befähigt sind und vereidigt werden.

§. 6. Verloren wird die Mitgliedschaft durch Versetzung des Lehrers außerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf und Aufnahme in die für den neuen Aufenthaltsort bestehende Kasse.

§. 7. Legt ein Lehrer sein Amt nieder, ohne durch

förperliche oder Geisteskrankheit dazu genöthigt zu sein, so kann ihm die Mitgliedschaft erhalten werden, so lange er als Beitrag jährlich eine Summe entrichtet, welche dem Gesamtbeitrage seiner bisherigen Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

§. 8. Emeritirte Lehrer haben — ohne Anrechnung des Beitrags der Gemeinde — denjenigen Theil des Beitrags ihrer bisherigen Lehrerstelle fortzuzahlen, welcher verhältnißmäßig auf ihr Emeritengehalt entfällt, haben aber Anspruch auf Pension für ihre Hinterbliebenen gleich den übrigen Kassenmitgliedern. Emeritirte Lehrer, welche 40 Jahre hindurch Kassenmitglieder gewesen sind, werden nach Ablauf des 40. Jahres von allen Beiträgen zur Kasse frei, ihre Wittwen und Waisen behalten aber das Recht auf volle Pension.

§. 9. Emeritirten Lehrern, die weder eine Frau, noch versorgungsberechtigte Kinder haben, steht der Austritt aus der Kasse frei.

Ehefrauen und Kinder aus einer Ehe, welche ein Lehrer nach seiner Emeritirung geschlossen hat, haben keinen Anspruch auf Pension.

§. 10. Eine rein persönliche Mitgliedschaft zur Kasse ist außer den Fällen der §§. 7 und 8 nur noch dann zulässig, wenn sich ein durch sein Amt derselben angehöriges Mitglied bei seiner Versetzung in ein geistliches oder ein höheres Schulamt die Mitgliedschaft erhalten will. Letztere kann ihm erhalten bleiben, so lange er als Beitrag jährlich eine Summe entrichtet, welche dem Gesamtbeitrage seiner bisherigen Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

§. 11. Den Familien der ihres Amtes entsetzten Lehrer kann der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Kassenkuratoren und unter Zustimmung der königlichen Regierung den Anspruch auf Pension erhalten, wenn sie eine Summe jährlich fortentrichten, welche dem Gesamtbeitrage der Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

§. 12. Rückzahlungen irgend einer Art finden, außer bei in debite geleisteten Zahlungen nicht statt.

### III. Einnahme der Kasse.

#### A. Einmalige Beiträge.

§. 13. Das Eintrittsgeld eines jeden Mitgliedes beträgt seit dem 1. April 1881 24 Mark und wird von definitiv angestellten Lehrern bei ihrer ersten Anstellung, von provisorisch angestellten im Fall ihrer Verheirathung entrichtet.

Ein außerordentlicher Beitrag von 24 Mark ist zu leisten, wenn ein Mitglied zu einer zweiten oder ferneren Ehe schreitet. Erwirbt ein Lehrer die Mitgliedschaft an der Kasse, ohne in seinem früheren Verhältnisse als Mitglied einer andern, nach dem Gesetze vom 22. December 1869 errichteten Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse ein Eintrittsgeld von 24 Mark entrichtet zu haben, so hat er dies Eintrittsgeld, oder das an 24 Mark Fehlende zur Kasse zu entrichten.

Die Kuratoren sind vorbehaltlich der Genehmigung der königlichen Regierung befugt, wenn besondere Ver-

anlassung vorliegt, die ratenweise Zahlung des Eintrittsgeldes, sowie der vorbestimmten außerordentlichen Beiträge in Terminen, jedoch längstens auf einen Zeitraum von 2 Jahren vertheilt, nachzulassen.

§. 14. Ferner haben sämmtliche Mitglieder der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse bei Gehaltsverbesserungen, welche ihnen zu Theil werden, einen einmaligen Beitrag von 25% des Jahresbeitrages der Verbesserung zur Kasse zu entrichten.

Dieser Beitrag ist bei jeder den Lehrern zugewendeten dauernden Aufbesserung ihres Diensteinkommens zu leisten, gleichgültig ob dieselbe durch Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe, oder durch Versetzung, oder durch Gewährung einer Zulage begründet ist. Auch von den, den Lehrern aus Staatsmitteln gewährten Alterszulagen ist die vorstehend bezeichnete Abgabe zu entrichten.

Erscheint — insbesondere bei Versetzungen — eine Stundung des Gehaltsverbesserungsbeitrages wünschenswerth, so kann solche nach Lage des besonderen Falles bis auf den Zeitraum eines Jahres von der königlichen Regierung zugestanden werden.

#### B. Laufende Beiträge.

§. 15. Für jede zum Wirkungsbereich der Kasse gehörige Lehrerstelle sind aus dem mit ihr verbundenen Dienst-einkommen 15 Mark jährlich in halbjährlichen Raten am 1. April und 1. Oktober im Voraus zur Kasse zu zahlen beziehungsweise von den Gehaltszahlungen an den Lehrer zurückzubehalten.

In derselben Weise haben diejenigen Personen, welche eine der Kasse angehörige Lehrerstelle nicht bekleiden (§§. 7, 8, 10 und 11) ihre Beiträge zu entrichten.

§. 16. Die Gemeinden und sonstigen Korporationen, Anstalten, Kassen u. s. w., welchen die Unterhaltung einer zum Wirkungsbereich der Kasse gehörigen Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 12 Mark für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen.

Sind mehrere Gemeinden zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten in den einzelnen Gemeinden aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer zu vertheilen. Diese Beiträge der Gemeinden werden jährlich am 1. April voraus zur Kasse eingezahlt.

§. 17. Sämmtliche Einnahmen der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse, mit alleiniger Ausnahme von Geschenken und von Vermächtnissen, können zur Deckung der Ausgaben verwendet werden.

Geschenke und Vermächtnisse wachsen dem Kapitale zu, wenn nicht der Schenkgeber ein Anderes bestimmt hat.

#### IV. Ausgaben der Kasse.

##### A. Wittwen- und Waisenspension.

§. 18. Die Pension für jede zur Pension berechnete Lehrer-Wittwen- und Waisenfamilie beträgt jährlich 250 Mark.

Die Zahlung des Antheils der Waisen erfolgt entweder an die Mutter als gesetzliche Vormünderin der Kinder, oder, falls die Mutter die Vormundschaft nicht

führt, an den für dieselben bestellten Vormund.

§. 19. Der Anspruch auf die Wittwen- und Waisens-pension beginnt mit dem auf die Gnadenzeit folgenden Monat. Die Pension wird in vierteljährlichen Raten praenumerando gegen eine Quittung gezahlt, auf welcher glaubhaft bescheinigt sein muß, daß der Empfangsberechtigte noch am Leben und hinsichtlich einer Wittwe auch, daß sie nicht wieder verheirathet ist. Fällt der Schluß der Gnadenzeit nicht mit dem ersten eines Kalenderquartals zusammen, so wird die auf die Zeit vom Schluß der Gnadenzeit bis zum Quartalsersten entfallende Pensionsrate postnumerando, also am Schluß des Kalenderquartals, in welchem die Gnadenzeit abgelaufen ist, gezahlt.

§. 20. Zum Bezuge der Pension sind berechtigt: die Wittve eines jeden Kassenmitgliedes, so lange sie sich nicht wieder verheirathet hat, und die ehelichen Kinder eines jeden Kassenmitgliedes bis zur Vollendung ihres 17. Lebensjahres.

§. 21. Sind nach dem Tode eines Mitgliedes neben der Wittve berechtigte Kinder nicht vorhanden, so erhält jene die ganze Pension; sind aber außer der Wittve eheliche Kinder des verstorbenen Kassenmitgliedes vorhanden, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so wird die Pension zwischen der Wittve und den Kindern zur Hälfte getheilt. Hat das jüngste Kind das 17. Lebensjahr vollendet, so fällt die den Kindern bestimmte Hälfte der noch im Pensionsbezüge befindlichen Wittve zu.

Kinder eines Mitgliedes, dessen Wittve sich wieder verheirathet, behalten die ihnen zustehende Hälfte der Pension. Ist keine Wittve, sind aber Kinder des Verstorbenen vorhanden, welche noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet haben, so fällt diesen Kindern die ganze Pension nach Köpfen zu. Der Antheil derjenigen Kinder, welche das 17. Lebensjahr überschreiten, oder vor dem vollendeten 17. Lebensjahre sterben, wächst den übrigen zu.

Stirbt die Wittve, ehe die Kinder das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, so fällt der Antheil der Wittve den Kindern zu.

§. 22. Eine von ihrem Manne geschiedene Ehefrau erhält nach dessen Tode nur alsdann die Pension, wenn das Gericht sie für den unschuldigen Theil erklärt hat. In diesem Falle erhält die nachfolgende Ehefrau des geschiedenen und später sich wieder verheirathenden Mannes keinen Anspruch auf Wittwenpension. Ist aber die geschiedene Ehefrau von dem Gerichte nicht für den unschuldigen Theil erklärt, so erhält die nachfolgende Ehefrau des Mannes den Anspruch auf die Wittwenpension.

Sämmtliche eheliche Kinder des Mannes haben sowohl untereinander, als auch gegenüber den Ehefrauen ihres Vaters gleiche Rechte, ohne Unterschied, ob die Kinder von der geschiedenen, oder ob sie von einer nachfolgenden Ehefrau stammen.

Durch den Tod eines Kassenmitgliedes kann nie ein weiterer Anspruch aller Hinterbliebenen an die Kasse, als auf die Höhe einer Pension von 250 Mark entstehen.

§. 23. Das Anrecht auf die Wittwenpension geht verloren durch den Tod und durch Wiederverheirathung der Wittve bezw. geschiedenen Ehefrau, durch ihre Auswanderung aus dem Gebiete des deutschen Reiches, oder durch ein rechtskräftiges Urtheil, welches die Wittve, bezw. geschiedene Ehefrau der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt. Ausnahmsweise kann durch die Kuratoren unter Genehmigung der königlichen Regierung einer ausgewanderten Wittve bezw. geschiedenen Ehefrau die Pension belassen werden.

Desgleichen kann ausnahmsweise durch die Kuratoren unter Genehmigung der Regierung einer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärten Wittve bezw. geschiedenen Ehefrau oder ihren im versorgungsberechtigten Alter befindlichen Kindern der Fortbezug der verwirkten Pension ganz oder theilweise zugestanden werden.

Wandert die Wittve bezw. geschiedene Ehefrau demnächst wieder in das Gebiet des deutschen Reiches ein, so tritt ihr Recht auf Bezug der Pension wieder in Kraft.

§. 24. Das Anrecht auf die Waisens-pension geht verloren durch den Tod, durch Vollendung des 17. Lebensjahres und durch Auswanderung aus dem Gebiete des deutschen Reiches.

Ausnahmsweise kann ausgewanderten Waisen durch die Kuratoren unter Genehmigung der königlichen Regierung die Pension belassen werden.

#### B. Verwaltungskosten.

§. 25. Die Verwaltungskosten dürfen nur in baaren Auslagen bestehen. Die Kassenkuratoren erhalten die baaren Auslagen für die Reise zu den Versammlungen aus der Kasse ersetzt und im Falle sie auswärtig übernachten müssen, kann ihnen auch eine entsprechende Entschädigung aus der Kasse gewährt werden.

#### V. Verwaltung der Kasse.

§. 26. Die Verwaltung der Kasse ist der königlichen Regierung zu Düsseldorf überwiesen, welche die Kasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften *cum facultate substituendi* zu vertreten hat.

Die Aufsichtsbehörde über die Regierung in diesen Kassenangelegenheiten ist der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Die königliche Regierung leitet die Einziehung und Auszahlung der Gelder durch die Regierungshauptkasse unter Vermittelung der sonstigen königlichen oder kommunalkassen des Bezirkes.

Die Einziehung sämmtlicher statutenmäßigen Leistungen zur Wittwen- und Waisenkasse kann durch administrative Exekution geschehen.

Die Mitwirkung der Kassenmitglieder erfolgt in den Kreisvorständen und durch die Kassenkuratoren.

§. 27. In jedem landrätlichen Kreise fungirt ein Kassenvorstand. Derselbe besteht aus:

dem Landrath als Vorsitzenden, Vertretern der Schulinspektion, welche die Regierung ernannt,

zwei gewählten Mitgliedern der Kreisversammlung, drei von den Kassenmitgliedern des Kreises aus ihrer

Mitte gewählten Lehrern.

Die Kreisvorstände haben die gesammte Verwaltung der Kasse nach jeder Beziehung zu fördern und zu unterstützen, namentlich auch außer den ihnen besonders aufgetragenen Geschäften für Anlegung und Fortführung genauer Verzeichnisse der Kassenmitglieder und der Pensionsberechtigten innerhalb des Kreises zu sorgen. Zu diesem Zweck versammelt sich der Vorstand auf Einladung des Kreislandraths mindestens zweimal im Jahre und zwar nach den Semesterabschlüssen.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Kreisvorstände erfolgen von der königlichen Regierung.

Die Wahl der aus den Kassenmitgliedern gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes geschieht auf 5 Jahre wie folgt:

Der Landrath fertigt jedem im Kassenbezirke wohnenden Kassenmitglied die Einladung zu, zu einem bestimmten Termine Wahlzettel einzureichen, welche den Vorschlag von drei Kassenmitgliedern zu Mitgliedern des Kreisvorstandes enthalten.

Die Eröffnung der Wahlzettel geschieht durch den Landrath in einer Sitzung des Kreisvorstandes oder unter Zuziehung einiger Kassenmitglieder. Diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt. Es genügt relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied aus, so tritt derjenige dafür ein, welcher bei der Wahl die nächst meisten Stimmen erhalten hat.

Ueber die Ablehnung der Annahme einer Wahl zum Vorstandsmitgliede hat der Kreisvorstand zu befinden. Bei einer als unbegründet erkannten Ablehnung wird eine Geldstrafe von 3—15 Mark zur Anstaltskasse eingezogen. Das Ergebniß der Wahl wird im Kreisblatte bekannt gemacht.

§. 28. Als Kuratoren der Kasse fungiren drei von den Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder. Dieselben haben das Recht, von allen auf die Kassenverwaltung bezüglichen Geschäften Kenntniß zu nehmen.

Die Wahl geschieht auf 5 Jahre wie folgt:

Die drei Mitglieder aus dem Lehrstande in jedem Kreisvorstande übergeben dem Vorsitzenden schriftlich die Namen von drei von ihnen als Kassenkuratoren vorgeschlagenen Kassenmitgliedern. Der Vorsitzende sendet die Stimmzettel an die königliche Regierung ein. Diejenigen Kassenmitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt. Relative Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Wahl erfolgt im Regierungsbezirke zu einem und demselben, von der königlichen Regierung zu bestimmenden Termine. Binnen 14 Tagen nach diesem Termine müssen die Stimmzettel jedes Kreisvorstandes an die königliche Regierung gesandt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so fällt das Wahlrecht des Kreisvorstandes für die vorliegende Wahl aus.

Das Ergebniß der Wahl wird im Amtsblatt bekannt gemacht.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode einer der Kassenkuratoren aus, so tritt derjenige ein, welcher bei der Wahl die nächst meisten Stimmen erhalten hat.

Die Gewählten dürfen die Wahl nur dann ablehnen, wenn die fungirenden Kuratoren unter Genehmigung der königlichen Regierung die Gründe der Ablehnung für genügend erachten. Bei einer als unbegründet erkannten Ablehnung wird eine Geldstrafe von 3—15 Mark zur Anstaltskasse eingezogen.

§. 29. Ueber die Kassenmitglieder und die im Pensionsbezüge befindlichen Hinterbliebenen vormaliger Mitglieder sind Verzeichnisse anzulegen, je eines bei jedem Kreisvorstande über die Mitglieder des Kreises und eines bei der königlichen Regierung über die Mitglieder des Kassenbezirks.

Die Nachrichten über Neuanstellungen, Bestätigungen, Beförderungen, Amtsniederlegungen, Todesfälle erhalten die Kreisvorstände durch die königliche Regierung. Die Führung dieser Verzeichnisse bei den Kreisvorständen kann den Vorstandsmitgliedern und zwar einem jeden von ihnen bis zur Dauer eines Zeitraumes von zwei Jahren durch den Vorsitzenden übertragen werden.

§. 30. Die Führung der Kassenbücher geschieht nach Anordnung der königlichen Regierung.

Die Anlegung der Kassenkapitalien erfolgt durch die königliche Regierung unter Anhörung der Kuratoren nach Maßgabe des §. 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875.

§. 31. In jedem Jahre wird durch die königliche Regierung ein Etat der Kasse für das nächstfolgende Jahr aufgestellt, aus welchem auch der muthmaßliche Bedarf an Zuschüssen aus Staatsmitteln zu ersehen ist.

§. 32. Die Rechnungslegung erfolgt alljährlich durch die Regierungshauptkasse. Die Rechnungen werden durch die königliche Regierung revidirt und darauf nebst den Belägen und dem Revisionsprotokoll den Kuratoren vorgelegt. Sobald die Erinnerungen erledigt sind, ertheilt die königliche Regierung die Entlastung.

Die mit dem Entlastungsvermerk versehene Rechnung wird in ihren Hauptergebnissen durch das Amtsblatt und die Kreisblätter des Kassenbezirks publicirt. Die Kassenmitglieder können die Ertheilung von Abschriften der entlasteten Rechnung gegen Zahlung der Kopialien beanspruchen.

#### VI. Schlußbemerkungen.

Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen aus eigenen Mitteln zu erfüllen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus Staatsfonds bei dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu beantragen.

§. 33. Zu Anträgen auf Abänderung des Statuts sind außer den Kuratoren auch die Kreisvorstände berechtigt. Ueber solche Anträge sind die Kuratoren und sämtliche Kreisvorstände zu hören.

Die Genehmigung von Abänderungen des Statuts bleibt dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten vor-

behalten.

Düsseldorf, den 26. Dezember 1885.  
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung  
und Schulwesen: von Schüb.  
Die Kassenkuratoren: Körfer, Witz. G. Kellermann.

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19. April  
d. J. welche wörtlich lautet:

„Auf den Bericht vom 16. April d. J. will Ich  
Sie hiermit ermächtigen, das zurückfolgende revidirte  
Statut der Wittwen- und Waisenkasse für die  
Elementarlehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf vom  
26. Dezember 1885 unter Aufhebung der Bestim-  
mung im §. 14 wegen Erhebung von Gehaltsver-  
besserungsgeldern bei der ersten Anstellung eines  
Lehrers mit einem die Normalbesoldung übersteigen-  
den Einkommen zu bestätigen.“

Berlin, den 19. April 1886.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: von G o s s l e r.

An den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.“  
wird das vorstehende revidirte Statut der Wittwen- und  
Waisenkasse für die Elementarlehrer im Regierungs-  
bezirk Düsseldorf vom 26. December 1885 unter Auf-  
hebung der Bestimmung im §. 14, nach welcher die  
Erhebung von Gehaltsverbesserungsgeldern bei der ersten  
Anstellung eines Lehrers mit einem die Normalbesoldung  
übersteigenden Einkommen erfolgen sollte, hiermit be-  
stätigt.

Berlin, den 20. Mai 1886.

G. III. 1356.

(L. S.) Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinalangelegenheiten. J. A.: Barkhausen.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

530. 528. Unter Bezugnahme auf meine Bekannt-  
machung vom 8. Februar cr. wird hiermit zur öffent-  
lichen Kenntniß gebracht, daß die Fahrt durch das  
sogenannte zweite Fahrwasser neben dem Bingerloch  
mit dem heutigen Tage wieder frei gegeben ist.

Coblenz, den 3. Juli 1886.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Bardeleben.

531. 509.

#### Erktions-Urkunde.

Auf Grund der mit den Interessenten gepflogenen  
Verhandlungen und mit Genehmigung des Herrn  
Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten, sowie des Evangelischen Ober-Kirchen-  
rathes wird hiermit Folgendes festgesetzt:

1. Die evangelischen Bewohner der den evangelischen  
Schulbezirk Böhwinkel bildenden Ortschaften Kofstump,  
Kluje, Bies, Halbenberg, Braden, Kottscheidt, Böh-  
winkel, Bruch, Hasnaden, Tesche, Sonnenthal, Krut-  
scheidt, Stakenberg, Brucherhäuschen, Böhwincklerhöhe,  
Kuhle und Kirchsiepen in der Gemeinde Sonnborn,  
Kreis Mettmann, sowie des zu der Bürgermeisterei  
Schöller gehörigen Ortes Siegersbusch in demselben  
Kreis werden aus dem Verbande der evangelisch-  
reformirten Pfarrgemeinde Sonnborn ausgeparrt und

bilden fortan eine selbständige evangelische Kirchen- und  
Pfarrgemeinde mit dem Namen Gemeinde Böhwinkel  
und dem Pfarrsitz in Böhwinkel.

2. Die auf dem bisherigen Parochialverbande be-  
ruhenden Rechte und Verbindlichkeiten werden beider-  
seitig ohne Entschädigung aufgehoben mit dem Vor-  
behalt, daß der von der gesammten Pfarrgemeinde  
Sonnborn beschaffte kirchliche Begräbnißplatz daselbst  
bis auf Weiteres auch für die Kirchengemeinde Böh-  
winkel als solcher dient. Sobald aber die Letztere einen  
eigenen Friedhof in Böhwinkel beschafft haben wird,  
wird die bis dahin bestehende Kirchhofsgemeinschaft in  
der Weise aufgelöst werden, daß die Pfarrgemeinde  
Sonnborn bei der Eröffnung des Kirchhofs der Ge-  
meinde Böhwinkel an diese eine Abfindungssumme von  
500 (fünfhundert) Mark zu zahlen hat, wogegen der  
kirchliche Begräbnißplatz in Sonnborn der dortigen  
evangelisch-reformirten Gemeinde zur ferneren ausschließ-  
lichen Benutzung überlassen wird, vorbehaltlich der  
wohlertworbenen Rechte der Besitzer von Erbbegräbniß-  
stätten aus dem Böhwinckeler Bezirk.

3. Bis zur definitiven Errichtung einer eignen  
Pfarrstelle wird die Gemeinde durch einen Pfarr-  
verweiser bedient.

4. Das gegenwärtige Dekret tritt mit dem Tage  
seiner Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des  
unterzeichneten Konsistoriums in Kraft.

Coblenz, den 22. Mai 1886.

J.-Nr. 4240 C.

Königl. Konsistorium der Rheinprovinz: Snetlage.

Düsseldorf, den 31. Mai 1886.

II. B. 1472.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung  
und Schulwesen: von Schüb.

532. 514. Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-  
Ministers vom 14. d. M. III. 5966 wird hiermit zur  
öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in  
der Sitzung vom 21. April d. J. §. 258 der Protokolle,  
beschlossen hat, nachstehende Bestimmung als dritten  
Absatz in die Ziffer 16 der Ausführungsvorschriften  
zum Reichsstempelgesetz aufzunehmen: „Bei Geschäften  
über Werthpapiere, welche zum Liquidationskurse ab-  
geschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der  
Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten  
Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst  
Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung  
der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.  
Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäfts-  
abschluß.“

Köln, den 27. Mai 1886.

Nr. 9192.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. J. B.: R a n g.

533. 525. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß  
gebracht, daß vom 1. Juli d. J. ab das Unter-Steuer-  
amt zu Odenkirchen aufgehoben und dessen Hebebezirk  
demjenigen des Unter-Steueramts zu Rheydt zugewiesen  
wird.

Köln, den 3. Juni 1886.

Nr. 10 096.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Freusberg.

534. 507. Der dem Gerhard Bäcker zu Billau durch  
uns am 18. November v. J. ertheilte Wandergewerbe-

schein Nr. 1858 zum Handel mit Dfenschwärze, Wicse, Feuerzeug zc. ist angeblich in der Wirthschaft der Wwe. Klein zu Castrop am 9. Februar d. J. gestohlen worden und sind die Bemühungen zur Wiedererlangung desselben erfolglos geblieben.

Es wird dieser Schein daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 23. Mai 1886. III. III. A. 7654.

Königliche Regierung: Freiherr von Berlepsch.

**535.** 517. Der Handelsmann Joh. Heinr. Opdenplaz aus Rheydt hat den ihm von uns am 27. November v. J. ertheilten Wandergewerbeschein Nr. 3578 zum Handel mit Schweinen, Pferden zc. angeblich im Monat März d. J. verloren und trotz seiner Bemühungen nicht wieder erlangt.

Es wird dieser Schein daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 23. Mai 1886. III. III. A. 7647.

Königliche Regierung: Freiherr von Berlepsch.

**536.** 518. Der Heinrich Ludwig Lütters aus Biersen hat den ihm von uns am 25. Februar d. J. ertheilten Wandergewerbeschein Nr. 7182 für das Kalenderjahr 1886, welcher ihn zum Handel mit Näh- und Strickgarn, sowie Sammeln von Lumpen zc. berechtigte, angeblich am 2. April d. J. verloren und trotz seiner Bemühungen nicht wieder erhalten.

Es wird dieser Schein daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 13. Mai 1886. III. III. A. 7082.

Königliche Regierung: Freiherr von Berlepsch.

**537.** 526. Unter Hinweis auf §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 6. Mai d. J. die königliche Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld mit den speziellen Vorarbeiten für die Nebenbahnlinien Elberfeld-Cronenberg, Wülfrath-Belbert und Krebsvoege = Radevormwald beauftragt hat, mit diesen alsbald begonnen werden soll.

Die betreffenden Grundbesitzer werden hiermit verpflichtet, die hierzu erforderlichen Vermessungsarbeiten auf ihrem Grund und Boden zu gestatten.

Gleichzeitig empfehlen wir die Seitens des Vermessungspersonals zur Absteckung der Bahnanlagen auf den Grundstücken anzubringenden Pfähle, Signale u. s. w. dem Schutze des Publikums, indem wir dieserhalb auf die Strafbestimmungen des §. 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 236) aufmerksam machen.

Düsseldorf, den 5. Juni 1886. I. III. B. 3470. III. I. 1173.

Königliche Regierung: Freiherr von Berlepsch.

**538.** 510. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Herstellung einer Verbindungsbahn der Rheinischen und der Bergisch-Märkischen-Bahn bei Biersen behufs Aufhebung des Rheinischen Bahnhofes Biersen genehmigt hat, ordnen wir auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 hierdurch an, daß alle Handlungen, welche zur Ausführung des vorbezeichneten Projektes auf fremden Grund und Boden erforderlich sein werden, Seitens der Besitzer dieser Grundstücke unter Vorbehalt

des nöthigen Falls im Rechtswege festzustellenden Schadens und nach Maßgabe der oben bezeichneten gesetzlichen Vorschrift zu gestatten sind, was zur Nachachtung der Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 1. Juni 1886.

I. III. B. 3354.

Königliche Regierung, Abth. des Innern: v. Roon. **539.** 511. Die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern haben durch Erlaß vom 6. März d. J. auf unseren Antrag unter Abänderung der Ausführungs-Anweisung vom 26. November 1883 (A.-B. S. 409) uns ermächtigt, die Aufsicht über die Orts-, Betriebs- und Baukrankenassen überall den Bürgermeistern zu übertragen. Wir bestimmen deshalb, daß vom 1. Juli d. J. ab in unserem ganzen Bezirke die Bürgermeister die Aufsicht über alle in ihren Amtsbezirken domizilirten Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenassen führen. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den Statuten der genannten Krankenassen sind hiernach zu berichtigen.

Düsseldorf, den 2. Juni 1886.

I. III. B. 3405.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roon. **540.** 522.

### Aufforderung

zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studirende der königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III und IV der königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1884 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtsweisen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen zc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie

ihrem Domicil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein;
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;
3. ein Zeugniß der Reise von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
5. ein Führungs-Attest;
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers;
7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine

541. 519.

**Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 22. Jahreswoche vom 22. Mai bis 29. Mai.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Typhus.		Flecken- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.		
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	
Darmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	14	—	—	—	1
Cleve . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land) do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	1	—	—	—	—	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	10	—	1	—	14	—	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	3	—	—	2	—	—	—	—
Essen (Land) do. (Stadt)	—	—	—	—	10	3	—	—	—	—	47	2	2	2	1	—	—	1	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	7	—	2	1	—	—	—
Gladbach . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	5	1	—	—	1
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	5	2	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	3	—	2	—	13	1	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	8	3	—	—	1
Moers . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—	4	1	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	45	4	1	—	3	1	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	18	10	—	—	—	—	206	11	34	7	80	12	—	3	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 3. Juni 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Roön.

542. 515. Nach Mittheilung der königlich italienischen Botschaft zu Berlin sind dem Grafen Guido Brandolini zu Solighetto kürzlich 12 italienische Rententitel zu je 1000 Lire, welche folgende Nr. tragen: 022,254, 022,255, 022,256, 022,257, 022,258,

022,259, 022,260, 022,261, 022,262, 022,263 022,264, 0,22,265 entwendet worden.

Die Polizeibehörden werden beauftragt nach den gedachten Werthpapieren zu recherchiren und über ein etwaiges Ergebniß der Nachforschungen unverzüglich

Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;

8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 24. Mai 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Greiff.

Vorstehende Aufforderung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß qualifizierte, im diesseitigen Verwaltungsbezirke domicilirende Bewerber ihre desfalligen schriftlichen Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Atteste bis **spätestens den 1. August d. J.** uns einzureichen haben.

Düsseldorf, den 1. Juni 1886.

II. B. 1490.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: v. Schütz.

Bericht zu erstatten.

Düsseldorf, den 2. Juni 1886. I. II. A. 3022.  
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon.  
543. 524. Die Königlichen Steuerlaffen unseres Bezirks weisen wir hierdurch an, die Erträge der am 19. v. M. abgehaltenen Kirchenkollekte für die deutsche evangelische Diaspora des Auslandes behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 5. Juni 1886. II. B. 1543.  
Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Michaelis.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

544. 513. Die hier selbst im Selbstverlage des Verfassers erschienene und bei Martin Luther gedruckte Schrift: „Das sterbende Handwerk oder das Lied vom armen Mann. Parodie zu Schiller's Glocke. Sensationsgedicht von Friedrich Friedel“, wird

547. 530. Auf Antrag des Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amtes (rechtsrheinisch) zu Essen vom 10. Mai d. J. hat die Königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungsbeschluß vom 23. December 1885 I. III. B. 8983 als zur Hebung der Geleise, Anlegung von Weizen und Herstellung normalmäßiger Böschungen der Bahnstrecke Deutz-Hamm erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Rotthausen belegene Grundflächen angeordnet.

Ab. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Nr.	Qltr.	Flur.	Nr.		
1	—	37	C	1241/23	Wilhelm Bauer, genannt Schwartmann	Rotthausen.
2	—	97	"	1243/20		
3	2	29	"	1018/53		
4	2	17	"	1020/58		
5	—	13	"	1037/15	Josef Aufenanger	do.
6	1	17	"	1038/15		
7	—	04	"	689/26	Beche Dahlbusch	do.
8	—	58	"	698/49	Cheleute Johann Stephan Herding	do.
9	—	73	"	552/49		
10	1	46	"	1002/49	Johann Dickfeld jr.	Caternberg.
11	—	74	"	1004/52		
12	—	74	"	1006/52	Diedrich Große-Oven, genannt Tiemann jr.	Rotthausen.
13	—	74	"	1008/52		
14	—	74	"	1010/52		
15	—	73	"	1012/50 51		
16	—	73	"	1014/50 51		
17	—	73	"	1016/50 51		

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Samstag, den 19. Juni d. J.,** Vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr, auf dem Bahnhof Gelsenkirchen anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 10. Juni 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

548. 529. Auf Antrag des Bürgermeister-Amtes zu Essen a. d. Ruhr hat die Königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Durchführung der

hierdurch auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 1. Juni 1886.

Der Regierungspräsident: von Brauchitsch.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

545. 508. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 30. April 1886 ist der Gerichtsvollziehergehilfe Johann Adam Frank aus Bernkastel für abwesend erklärt worden.

Köln, den 28. Mai 1886.

Der Oberstaatsanwalt: Hamm.

546. 521. Zu Heisingen im Regierungsbezirk Düsseldorf wird am 10. Juni eine mit der Postagentur vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düsseldorf, den 4. Juni 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Köhne.

Bausuchtlinien der verlängerten Gustavstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Essen a. d. Ruhr belegene Grundflächen angeordnet.

Sp. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Nr.	□ M.	Flur.	Nr.		
1	1	25	C	43	Civil-Ingenieur Wilhelm Fischer	Essen a. d. Ruhr.
2	—	95	"	56	Chefeute Hermann Klingholz	Widdert bei Solingen.

Nachdem die Königl. Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Montag, den 21. Juni, d. J., Nachmittags 4 1/2 Uhr**, auf dem Rathhause zu Essen a. d. Ruhr anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 10. Juni 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

### Personal-Chronik.

#### 549. 531. A. Kommunal-Verwaltung.

Die Wiederwahl des bisherigen zweiten Beigeordneten der Stadt Kanten, des Auktionators Moys Samers, in gleicher Eigenschaft ist diesseits bestätigt.

Ernannt sind: der Ackerer Jakob Derks zum ersten und der Ackerer Gerhard Ewens zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Niel, der Königl. Thiergartenverwalter Andreas Wolde zum ersten und der Deconom Heinrich van Straaten zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Keelen, der Rittergutsbesitzer Theodor Baumann zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Grieth.

#### B. Medizinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Dr. Max Westphal z. B. zu Heide in Holstein ist die Konzession zur Uebernahme der von dem Hof-Apotheker Wilhelm Westphal zu Düsseldorf gekauften Adler-Apotheke daselbst erteilt worden.

Dem Ferdinand Heider zu Essen ist zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hilfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Befähigungszeugniß als geprüfter Heildiener erteilt worden.

#### C. Schul-Verwaltung.

Der Hauptlehrer Heinrich Baumeister zu Holten ist zum Stellvertreter des Landesbeamten des die Ge-

meinde Holten, Stadt- und Feldmark und Amt Holten umfassenden Landesamtsbezirks Holten bestellt worden.

Dem Schulamtskandidaten David Dublon ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der jüdischen Privat-Elementarschule zu Biersen erteilt worden.

#### 550. 512. Personal-Chronik

des Oberlandesgerichts Köln für den Monat Mai 1886.

1. Der Oberlandesgerichtsrath Kospatt ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preussischen Justizdienste geschieden.

2. Der Landgerichtsrath Klein in Köln ist zum Oberlandesgerichtsrath ernannt worden.

Köln, den 31. Mai 1886.

#### Königliches Oberlandesgericht.

#### 551. 520. Personal-Veränderungen im Bezirk des Landgerichts Düsseldorf.

1. Ernannt sind: a) die Rechtskandidaten Gayer von hier und Pelzer von Crefeld zu Referendaren; b) der Aktuar Schulz von Köln zum diätarischen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgericht zu Neuß.

2. Der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Niel zu Neuß ist unter Ernennung zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen an das Amtsgericht zu Köln versetzt.

Düsseldorf, den 2. Juni 1886.

Der Präsident des königlichen Landgerichts.

#### 552. 532.

#### Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 87, 88, 89, 90 und 91 zur Befetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
3823	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Ueberruhr. Einkommen 1200 Mark neben freier Wohnung.	17./6.
3824	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Breyell. Einkommen 1050 Mark und 75 Mark Miethschädigung.	29./6.
3911	Lehrer- und Lehrerinstelle an der evangelischen Volksschule zu Holsterhausen. Einkommen des Lehrers 1050 Mark, steigend bis 1200 Mark neben freier Wohnung bezw. Miethschädigung von 150 resp. 300 Mark. Einkommen der Lehrerin 800 Mark, steigend bis 900 Mark, neben freier Wohnung oder Miethschädigung von 150 Mark.	20./6.
3958	Lehrerinstelle an der evangelischen Volksschule zu Bergheim bei Moers. Einkommen 900 Mark, steigend bis 1000 Mark, ferner 100 Mark Miethschädigung und 30 Mark Brandvergütung.	halb.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gedruckt bei L. Voss & Co., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

